



## Beitrags- und Gebührenordnung des KGV Mühlheim „Am Maienschein“ e.V.

### § 1 Grundsätzliches

- 1.1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung (BGO) regelt einheitlich alle finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder und Pächter gegenüber dem Verein und ist für alle Mitglieder und Pächter verbindlich. Sie ist eine Vereinsordnung im Sinne der Satzung, nicht aber ihr Bestandteil.
- 1.2 Beschlüsse über die Änderung der Beitragsordnung gelten ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- 1.3 Sämtliche in dieser BGO geregelten wiederkehrenden Beiträge, Gebühren, Umlagen und sonstige Zahlungsverpflichtungen sind mit Ausreichung der Jahresrechnung zu Beginn des neuen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, fristgemäß zu begleichen bzw. bei Gartenübergabe im laufenden Geschäftsjahr sofort zu entrichten. **Die Begleichung der Finanzanforderung in festgelegten monatlichen Raten ist nur durch Antrag an den Vorstand (vor Ablauf der Zahlungsfrist) möglich.** Zahlungsverpflichtungen außerhalb der Jahresrechnung sind in §§ 2 f. und Ziffer 5.5 abschließend festgelegt.

### § 2 Beiträge, Gebühren, Umlagen, Kosten

- 2.1 Der Pachtzins für die gepachtete Gartenfläche beträgt 0,095 €/m<sup>2</sup> Jahr. Die Pacht für Gemeinschaftsflächen wird anteilig umgelegt. Der Pachtzins richtet sich grundsätzlich nach dem Pachtzins gemäß Pachtvertrag mit dem Verpächter, der Stadt Mühlheim am Main.

#### 2.2 Mitgliedsbeiträge

Mit dem Mitgliedsbeitrag sind die Auslagen für Reparaturen von Vereinsvermögen, Ehrenamtszuschüssen, Auslagenersatz und übrige Vereinsausgaben zu finanzieren. Neben diesem Beitrag erhält sich der Verein auch durch ehrenamtliche Tätigkeit seiner Vereinsmitglieder sowie durch organisierte Gemeinschaftsarbeit seiner Pächter. Wird die jährliche Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, ist ein Ersatzbeitrag in Höhe von 15,00 € je Stunde zu zahlen. Die Anzahl der zu leistenden Stunden sowie die Höhe des Ersatzbeitrags wird nach Bedarf durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft fallen folgende Beträge an:

Aktive Mitglieder (Pächter)	50,- €
Passive / Fördermitglieder	50,- €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Aufnahmegebühr, einmalig	50,- €

Leisten fördernde Mitglieder über ihre Mitgliedspflichten hinaus Tätigkeiten im Ehrenamt, ist ihre geldliche Beitragspflicht damit abgegolten.

Der Mitgliedsbeitrag, der an den Stadt- und Kreisverband abzuführen ist, liegt bei 28,00 € im Jahr je Mitglied. Mit diesem Beitrag werden u.a. die Vereinshaftpflicht- und -Rechtsschutzversicherung, die Unfallversicherung und die Verbandszeitschrift finanziert. Für den Abschluss eines Pachtvertrages ist diese Mitgliedschaft verbindlich.

Bei Vereinsaustritt vor Ablauf eines Kalenderjahres bleibt der Mitgliedsbeitrag für das gesamte Kalenderjahr geschuldet. Gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet. Bei Vereinseintritt werden Mitgliedsbeiträge für das laufende Jahr in voller Höhe fällig. Der Vorstand ist berechtigt, für Mitglieder ohne oder mit nur geringem Einkommen befristet einen reduzierten Beitrag festzulegen. Die Notwendigkeit der Ermäßigung muss beantragt und durch entsprechende Unterlagen nachgewiesen werden.

## 2.3 Wertermittlung

Bei einer Gartenübergabe durch Kündigung oder aus anderem Grund ist grds. eine Schätzung (Wertermittlung) im Kleingarten gem. § 8 Nr. 8 der Satzung durchzuführen. Die Wertermittlungsgebühr zahlt der abgebende Pächter vor Beginn der mit Terminsetzung anberaumten Wertermittlung an die Wertermittler. Die Gebühr für eine Wertermittlung beträgt 70,00 € je Wertermittler (einschließlich Fahrtkosten, Messgeräte, Erstellung Protokoll). Wird der Termin durch den Pächter schuldhaft versäumt, wird ihm ein Aufwandszuschlag von 20,- € je Wertermittler in Rechnung gestellt.

## 2.4 Verwaltungskosten

Es gelten folgende Sätze, die im Zuge der Rechnungslegung in der Jahresrechnung aufgenommen werden:

2.4.1 Abmahnung (z.B. wg. Verstößen gegen die Gartenordnung)	
in Schriftform:	5,00 €
2.4.2 2. Abmahnung in Angelegenheiten nach Ziffer 2.4.1:	10,00 €
2.4.3 Änderung von Pachtverträgen:	10,00 €

Die Ausfertigung der Jahresrechnung, Einladungen, Info-/ Hinweisbriefe, die Bearbeitung von Anfragen, Schadensangelegenheiten, Bau- und Genehmigungsanträgen und Rechtsbehelfen und die Durchführung von Schlichtungen sind für die Mitglieder kostenlos. Abmahnungen sind auch in Textform (Email) zulässig.

## 2.5 Umlagen

Die Mitgliederversammlung kann zur Deckung eines über die gewöhnliche Geschäftstätigkeit hinausgehenden außerplanmäßigen Finanzbedarfs die Erhebung einer Umlage beschließen. Dieser Instandhaltungsbeitrag kann jährlich bis zur dreifachen Höhe des Mitgliedsbeitrags pro Parzelle betragen. Dabei handelt es sich um

- a) Sonderumlagen zur Beseitigung der Folgen von Katastrophen, Sanierung baulicher Anlagen, Versorgungsleitungen des Vereins
- b) Umlagen zur außergewöhnlichen Anschaffung oder Herstellung von Vereinsvermögen bzw. der dringenden Sanierung erforderlicher Infrastruktur der Kleingartenanlage.

## 2.6 Vermietung und die Nutzung des Vereinsheimes

Für die Vermietung und die Nutzung des Vereinsheimes und / oder Zubehör werden folgende Entgelte fällig:

<u>Zelt</u>		
Miete mit Vertrag nur für Vereinsmitglieder für eine Veranstaltung max. 3 Tage	Vorstandsbeschluss	260,00 €
Kautions je Vertrag	Vorstandsbeschluss	300,00 €
<u>Gaststätte</u>		
Miete mit Vertrag nur für Vereinsmitglieder für eine Veranstaltung max. 3 Tage	Vorstandsbeschluss	280,00 €
Kautions je Vertrag	Vorstandsbeschluss	200,00 €
<u>Biertischgarnitur (1 Tisch, 2 Bänke)</u>		
Ausleihen nur für Vereinsmitglieder max. 3 Tage Verwendung nur auf dem Vereinsgelände!	Vorstandsbeschluss	5,00 €/Garnitur
Kautions je Biertischgarnitur	Vorstandsbeschluss	50,00 €/Garnitur

Nebenkosten für Wasser, Strom, Toilettenbenutzung, Heizung sind in der Pauschale enthalten. Ein zu schließender Mietvertrag regelt Einzelheiten, insbesondere auch die Stornogebühr. Ausnahmsweise kann der Vorstand über eine Vermietung an ein Nicht-Mitglied entscheiden und eine entsprechend höhere Kautions festsetzen.

## 2.7 Strom und Wasser, Versicherung

2.7.1 Der Preis für die Kilowattstunde orientiert sich an dem vorgegebenen Verbrauchspreisen des jeweiligen Versorgers. Ergibt sich eine Differenz zwischen Gesamtverbrauch aller individuellen Verbräuche und dem Gesamtverbrauch gemäß der Schlussrechnung des Versorgers, wird diese zu gleichen Teilen auf alle Kleingärten umgelegt, die an die Versorgung angeschlossen sind. Der Rechnungsausgleich erfolgt im Folgejahre zu einem vom Vorstand festgelegten Termin bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens.

2.7.2 Für die Abrechnung des Wasserverbrauchs gilt das Gleiche. Hier erfolgt der Rechnungsausgleich beim Termin des Wasserabstellens im 4. Quartal eines Geschäftsjahres bzw. unverzüglich mit Abgabe des Kleingartens. Die Termine für Wasser und Strom werden rechtzeitig bekanntgegeben.

2.7.3 Bei Abschluss des Pachtvertrages ist eine FED-Laubenversicherung (Feuer/Einbruch/Diebstahl) mindestens in der Grundversicherung abzuschließen. Etwaige privat abgeschlossene Verträge werden nicht über den Verein abgerechnet.

2.7.4 Es gelten folgende Sätze für Verbräuche und Versicherungsbeiträge beim Kleingartenversicherungsdienst (KVD):

Wasserumlage und Vorauszahlung	11,00 € Umlage 20,00 € Vorauszahlung	31,00 €/Jahr
Stromumlage	11,00 € Umlage	11,00 €/Jahr
Unfallversicherung	nur auf Antrag Vereinsmitglied Preisliste KVD-Versicherung	3,00 €/Jahr
Grundversicherung Gebäude (13.000,00 €)	Pflichtversicherung Pächter Preisliste KVD-Versicherung	35,00 €/Jahr
Höherversicherung Gebäude (max. 40.000,00 €)	nur auf Antrag Pächter Preisliste KVD-Versicherung	1,00 €/Jahr je 500,00 € Versicherungswert
Höherversicherung Inhalt (max. 10.000,00 €)	nur auf Antrag Pächter Preisliste KVD-Versicherung	4,00 €/Jahr je 500,00 € Versicherungswert

2.7.5 Versicherungen des Vereins werden anteilig auf alle Mitglieder umgelegt.

## 2.8 Kautions für vereinseigene Leihgeräte

Die Kautions wird bei der Ausleihe in Höhe von jeweils 50,- € fällig und ist unmittelbar zu entrichten

- Motorsense (Freischneider), Benzin
- Rasenmäher, Benzin
- Kettensäge 35 cm, Benzin
- Heckenschere 650 mm, Benzin
- Teleskop-Schneidegiraffe für Baumschnitt
- Gasgrill
- großer Winkelschleifer
- Abbruchhammer, elektr.

Die Nutzung der Geräte erfolgt auf eigene Gefahr des ausleihenden Mitglieds. Für den Betrieb der Motorsäge wird ein Kettensägenschein empfohlen. Die persönliche Schutzausrüstung (Sicherheitshose / Helm) wird bei Bedarf ausgegeben. Die Leihge-

räte dürfen ausschließlich für die eigene Parzelle genutzt werden. Die Aus- und -rückgabe erfolgt grundsätzlich über den Gerätewart. Für Schäden haftet das Mitglied.

## § 3 Kostenerstattungen und Sanktionen

**3.1** Für nicht genehmigte Entsorgung von Müll, Unrat, Schrott, Grünabfällen auf dem Gelände der Gartenanlage werden dem Verursacher die gesamten Entsorgungskosten in Rechnung gestellt. Es wird zusätzlich eine Strafzahlung von 100,00 EUR verhängt.

3.2. Bei vorsätzlicher Sachbeschädigung am Gemeinschaftseigentum trägt der Verursacher alle zur Schadensbeseitigung anfallenden Kosten. Die Kostenhaftung bei grober Fahrlässigkeit im Umgang mit Versorgungseinrichtungen gem. Belehrung „Sicherheit der Stromanlagen“ bleibt hiervon unberührt.

3.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der Erreichbarkeit (Anschrift und Email-Kontaktdaten) umgehend dem Vorstand mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein daraus keine Nachteile entstehen. **Die anfallenden Kosten für die Zusendung nicht zustellbarer Dokumente werden in Rechnung gestellt.** Die Zustellung in Textform (Email) ist zulässig.

3.4. Mahnungen

### Kosten je Mahnung

Änderung der Anschrift, Emailadresse nicht gemeldet mit Rechnungsrücklauf	Vorstandsbeschluss	10,00 €/Vorgang
Anschrift-Ermittlung bei Rechnungsrücklauf	Vorstandsbeschluss	10,00 €/Vorgang
Mahnung Rechnung (maximal zweimal)	Vorstandsbeschluss	10,00 €/Mahnung
Mahnung Rechnung durch Inkassobüro nach erfolgloser zweimaliger Mahnung durch KGV	Vorstandsbeschluss	Inkassogebühr des Inkassobüros

3.5. Bei Ratenzahlung werden die anfallenden Kosten zum Betrag dazugerechnet. Im **Falle einer Ratenzahlungsvereinbarung kann durch den Vorstand eine Sondergebühr in Höhe von bis zu 50 € erhoben werden**, je nach Umfang des geschuldeten Betrags und der Umstände (z.B. wiederholter Fall).

**3.6.** Wiederanschluss bei zwangsweise getrennter Strom- bzw. Wasserversorgung 50,00 €

**3.7.** Errichtung eines Baukörpers ohne Genehmigung 50,00 €

**3.8.** Nichtnachkommen der Rückbauaufforderung 100,00 €

- 3.9.** Nichtanwesenheit bei Zählerablesungen  
ohne Möglichkeit zur Verbrauchsabrechnung 30,00 € je Vorgang

Sanktionen in Form von Geldstrafen der Ziffern 3.1, 3.7 und 3.8 werden erst nach Wahrung des in § 10 der Satzung geregelten Verfahrens (Fristen, Stellungnahme, Einspruch bei der Mitgliederversammlung) wirksam. Für die Ziffern 3.7. und 3.8 kommt eine Anwendung aufgrund Art. 103 Abs. 2 Grundgesetz nur für Bauten in Betracht, die nach Inkrafttreten der BGO errichtet wurden. Sämtliche Beträge gem. § 3 der BGO sind grundsätzlich außerhalb der Jahresrechnung fällig.

## § 4 Säumnis

- 4.1 Ist ein Mitglied mit der Beitragszahlung oder festgesetzten Nebenleistungen im Verzug, ergeht an das Mitglied eine Mahnung. Zahlt ein Mitglied trotz Mahnung länger als drei Monate nach Fälligkeit den Beitrag nicht, so kann gemäß § 6 Nr. 5 der Satzung die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen. Bei Pächtern ohne Mitgliedschaft kann ein Verwaltungszuschlag nach § 6 Nr. 3 der Satzung erhoben werden. Andere Kündigungsklauseln regelt die Satzung.
- 4.2 Ist ein Pächter mit der Entrichtung des Pachtzinses für mindestens ein Vierteljahr in Verzug ist und erfüllt nicht innerhalb von zwei Monaten nach Mahnung (mindestens in Textform) die fällige Pachtzinsforderung, kann das Pachtverhältnis fristlos gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Pachtverhältnisses zum 30. November eines Jahres kann durch den Verein erfolgen, wenn ein Pächter geldliche Leistungen oder Gemeinschaftsleistungen im Zusammenhang mit dem Pachtvertrag verweigert. Andere Kündigungsklauseln regelt die Satzung.

## § 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Alle Beiträge, Gebühren, Umlagen sind auf das Konto des Vereins zu zahlen:

Frankfurter Volksbank eG  
IBAN: DE77 5019 0000 4203 2051 69, BIC: FFVBDEFFXXX

Im Benehmen mit dem 1. Kassierer sind abweichende Zahlungsweisen wie z.B. über **Paypal** ausnahmsweise zulässig. Den Mitgliedern wird das **Lastschriftverfahren** angeboten. Der elektronische Rechnungsversand (Email) ist zulässig und der Papierrechnung ebenbürtig. Bezüglich der Zustellung von Mahnungen, Abmahnung und Rechnungen wird auf die Meldepflicht gem. § 9 Nr. 2 lit. e) der Satzung verwiesen.

- 5.2 Änderungen dieser BGO erfolgen grundsätzlich nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

- 5.3 Ändern sich Beiträge, Entgelte, Umlagen oder sonstige Zahlungsverpflichtungen, die von Dritten bestimmt bzw. durch geleistete Ausgaben bestimmt werden, ist der Vorstand berechtigt, den entsprechenden Betrag unterjährig durch Vorstandsbeschluss anzupassen. Zur nächsten Mitgliederversammlung wird die folglich angepasste BGO zur Beschlussfassung eingebracht.
- 5.4 **In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach Beschluss gem. § 13 Nr. 11-12 der Satzung zur Vermeidung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Streitverfahrens und zur Abwendung eines damit einhergehenden Kostenrisikos für den Verein ausnahmsweise von einzelnen Bestimmungen der BGO zum Zwecke der Schlichtung abweichen.** Der Beschluss ist im Sitzungsprotokoll mit Begründung zu dokumentieren.
- 5.5 **Gebühren und Kosten infolge von Auflagen, die behördlicherseits an den Verein ergangen sind** (wie z.B. für die Genehmigung einer Baumfällung nebst Ersatzpflanzung) und dem Verhalten bzw. Unterlassen des Pächters zuzurechnen sind, **werden auf den Pächter umgelegt.**
- 5.6 Soll die BGO auf Antrag eines Mitgliedes geändert werden, ist über die Zulässigkeit des Antrags in der Mitgliederversammlung abzustimmen, wobei die einfache Mehrheit gem. § 12 Nr. 4 der Satzung entscheidet. Die BGO ist dann gem. Antrag anzupassen und wird in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.
- 5.7 Die BGO tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am ..... in Kraft.

Mühlheim am Main

.....

Datum

.....

1. Vorsitzender o.V.

.....

1. Kassierer

---

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

**xxxxx** = relevante Änderungen zur bisherigen Preisliste bzw. zum bisherigen Verfahren (welches bisher auch auf Vorstandsbeschlüssen beruhte). Etwaige Vorstandbeschlüsse gelten mit Inkrafttreten der BGO nicht mehr. Notwendige Änderungen aufgrund der neuen Satzung, sind nicht grün markiert.